

Hinweis:

Die Notbetreuung ist grundsätzlich für Beschäftigte in Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, z.B.:
 - **Ärzte, Hausärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken**
 - **Hebammen**
 - **Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)**
 - **Beschäftigte bei Medizinprodukt-/Arzneimittelherstellern und in Laboren**
2. Beschäftigte im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr**,
3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung),
4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge **mit Sicherstellungsauftrag** wie z.B. für die Wasser, Strom-, Fernwärme, Mineralöl- und Gasversorgung, Entsorgung, Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation, öffentlichen Nahverkehr, Kinderbetreuung sowie Bargeldversorgung, z.B.:
 - **Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u.ä.,**
 - **Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäfte etc.**
 - **Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen,**
 - **Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen,**
 - **Bankbeschäftigte (z.B. zu notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)**
 - **Beschäftigte des Jobcenters (z.B. zur Auszahlung Kurzarbeitergeld)**
5. Beschäftigte im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Einzelne Beschäftigte in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können!

Ausgenommen von der Untersagung ist ebenfalls die Betreuung **in besonderen Härtefällen** (z.B. konkrete Kündigungsandrohung, erheblicher Verdienstaustausfall und durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellte Härtefälle. Ein Härtefall kann demnach auch angenommen werden, wenn der zweite Erziehungsberechtigte nicht den genannten Berufsgruppen (Allgemeinverfügung) angehört und einen höheren Verdienstanteil (mehr als 50%) zum Familieneinkommen beisteuert. Dann würde durch die Übernahme der Betreuungsaufgabe der eigenen Kinder eine Reduzierung des Familieneinkommens um mehr als 50% drohen, so dass damit ein Härtefall begründet wäre. In diesen Fällen müssen Eltern die Angaben durch Vorlage der letzten beiden Verdienstbescheinigungen belegen.

Es müssen alle Erziehungsberechtigten eines Kindes mindestens einer der Ausnahmefallgruppen nachweislich zuzuordnen sein bzw. der Härtefallregelung entsprechende Voraussetzungen erfüllen.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html, Stand 17.03.2020)